

Neue Fassung der Vergnügenssteuersatzung

**§ 9
Steuermaßstab**

Absatz 2:

Für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit i.S. von § 1 Nr. 5 bemisst sich die Steuer nach dem Spieleinsatz. Als Spieleinsatz gilt der im Zählwerksausdruck als „Saldo 2“ (= „Einwurf“ abzgl. „Auswurf“ abzgl. „Röhreninhalt mehr“ zzgl. „Röhreninhalt weniger“ abzgl. „Fehlbetrag“) ausgewiesene Betrag. Röhrenauffüllungen („Nachfüllung A“) gelten nicht als Spieleinsatz und unterliegen somit nicht der Besteuerung. **Ein negatives Ergebnis eines Spielgerätes ist mit dem Wert 0,00 Euro anzusetzen. Negative Ergebnisse dürfen nicht mit positiven Ergebnissen verrechnet werden.**

Als Zählwerksausdruck gilt der jeweilige Auslesestreifen einschließlich Statistikteil (Geldbilanzteil und Serviceausdruck).

**§ 10 a
Steuersätze**

Absatz 1:

Bei der Besteuerung nach dem Spieleinsatz (§ 9 Abs. 2) des jeweiligen Kalendermonats beträgt die Steuer 22 v.H. vom Spieleinsatz.

Absatz 2:

Die Pauschsteuer (§ 9 Abs. 3) beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat für

1. sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeit
 - a) bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen oder ähnlichen Räumen 25,00 Euro
 - b) bei Aufstellung in Spielhallen 40,00 Euro
 - c) Geräte, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben 350,00 Euro
2. Musikautomaten 10,00 Euro.

Alte Fassung der Vergnügenssteuersatzung

**§ 9
Steuermaßstab**

Absatz 2:

Für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit i.S. von § 1 Nr. 5 bemisst sich die Steuer nach dem Spieleinsatz. Als Spieleinsatz gilt der im Zählwerksausdruck als „Saldo 2“ (= „Einwurf“ abzgl. „Auswurf“ abzgl. „Röhreninhalt mehr“ zzgl. „Röhreninhalt weniger“ abzgl. „Fehlbetrag“) ausgewiesene Betrag. Röhrenauffüllungen („Nachfüllung A“) gelten nicht als Spieleinsatz und unterliegen somit nicht der Besteuerung.

Als Zählwerksausdruck gilt der jeweilige Auslesestreifen einschließlich Statistikteil (Geldbilanzteil und Serviceausdruck).

**§ 10 a
Steuersätze**

Absatz 1:

Bei der Besteuerung nach dem Spieleinsatz (§ 9 Abs. 2) des jeweiligen Kalendermonats beträgt die Steuer 16 v.H. vom Spieleinsatz.

Absatz 2:

Die Pauschsteuer (§ 9 Abs. 3) beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat für

1. sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeit
 - a) bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen oder ähnlichen Räumen 15,00 Euro
 - b) bei Aufstellung in Spielhallen 25,00 Euro
 - c) Geräte, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben 260,00 Euro
2. Musikautomaten 10,00 Euro.